

33. Ist im Gebiete der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 der für einen Nachlaß bestellte Pfleger zur Stellung eines Strafantrages befugt?

St.G.B. §§. 61. 65.

II. Straffenat. Urt. v. 16. Februar 1883 g. H. Rep. 238/83.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Wie das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 387, Bd. 2 S. 145), ist der zur Verwaltung eines Vermögens bestellte Generalbevollmächtigte innerhalb des ihm überwiesenen Geschäftskreises im Zweifel auch zur Stellung des Strafantrages bezüglich solcher strafbaren Handlungen befugt, welche einen Eingriff in die seiner Verwaltung unterstellten Vermögensrechte eines Dritten enthalten. Aus den gleichen Gründen wird derjenige, welcher vom Gerichte als Pfleger eines Nachlasses bei Unbekanntschaft der Erben bestellt worden ist, für befugt zu erachten sein, einen Strafantrag zu stellen, wenn in Beziehung auf den seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaß ein Delikt begangen ist, dessen strafrechtliche Ahndung durch die Stellung eines Antrages bedingt ist. Denn der Pfleger, welchem nach §. 89 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 und nach I. 9 §§. 473. 474 A.L.R.'s wegen Verwaltung des Nachlasses die Rechte und Pflichten eines Vormundes zustehen, und welcher insbesondere darauf zu achten hat, daß der Nachlaß in derjenigen Lage, in welcher er sich bei dem Ableben des Erblassers befunden hat, erhalten werde, hat in Beziehung auf den Nachlaß eine ähnliche Stellung, wie der Generalbevollmächtigte, nur daß seine Rechte und Pflichten nicht durch den Auftrag eines Privatmannes bestimmt, sondern durch das Gesetz, bzw. den Auftrag der obervormundschaftlichen Behörde geregelt sind. Sowie man daher bei dem Generalbe-

vollmächtigten im Zweifel annehmen muß, daß die Stellung des Strafantrages durch ihn dem Willen des Vollmachtgebers entspricht, weil man nicht annehmen darf, daß der Vollmachtgeber auf die Ausübung eines Rechtes hat verzichten wollen, welches unter Umständen als das einzige, jedenfalls aber als das wirksamste, Mittel erscheint, weiteren Vermögensverlusten vorzubeugen und den Ersatz des bereits entstandenen vorzubereiten, so muß man die gleiche Befugnis auch dem Nachlaßpfleger zugestehen, und zwar um so mehr, als dem Pfleger gesetzlich dieselben Rechte wie einem Vormunde zustehen, der Vormund aber nach §. 65 St.G.B.'s zur Stellung des Strafantrages für den Mündel befugt ist.